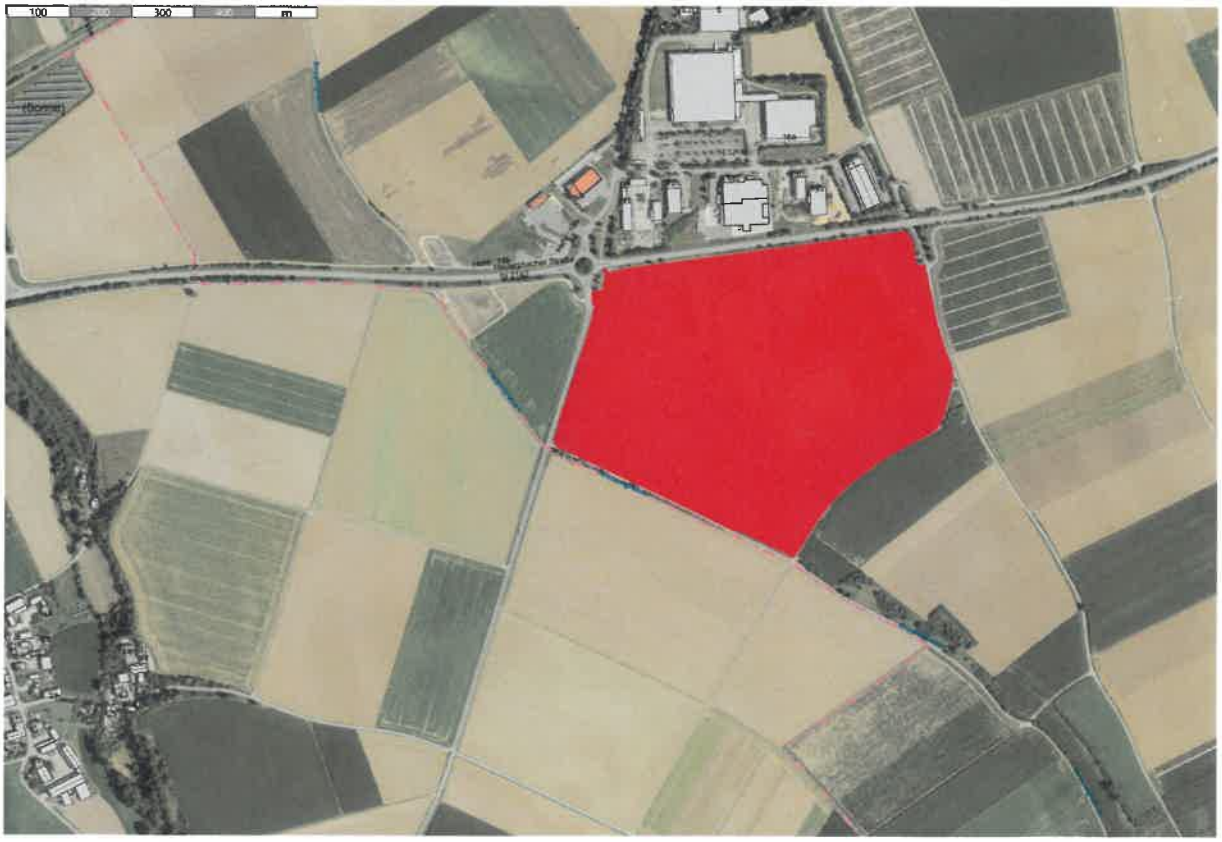
GEISELHÖRING
stadt. land. laber.

Bekanntmachung

über die Änderung des Bebauungsplans Geiselhöring B14 V „Industriegebiet" durch Deckblatt Nr. 4 und jeweils Deckblatt Nr. 3 zu den Bebauungsplänen B14-IV und B19

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring hat in seiner Sitzung am 12.10.2026 die Änderung des Bebauungsplans B14 V „Industriegebiet" durch Deckblatt Nr. 4 und jeweils Deckblatt Nr. 3 zu den Bebauungsplänen B14-IV und B19, ausgearbeitet durch das Planungsbüro Bachmann & Peter als Satzung beschlossen. Festgesetzt ist darin ein Industriegebiet nach §9 BauNVO. Der Geltungsbereich der Änderung südlich der Umgehungsstraße in Richtung Hadersbach (B 14-V) hat eine Gesamtfläche von ca. 225.387 m²auf den Flurnummern 815; 815/1;815/3 815/14; 815/15; 815/12; 815/16; 815/7; 815/10; 965; 966; 966/1;967; 968; 970; 969; 969/2; 998; 978; 979; 980; 981; 974; 983; 984; 1140/2; 3113Teilfläche; 813 Teilfläche; 813/1 Teilfläche; 816 Teilfläche; 3143 Teilfläche; 3144 Teilfläche; 3145 Teilfläche; 3146; 3147 Teilfläche; 3148 Teilfläche; 3149 Gemarkung Geiselhöring und ist auf folgendem Lageplan rot dargestellt:



Der Bebauungsplan Geiselhöring B14 V „Industriegebiet" liegt mit dem aktuellen Deckblatt in der Fassung vom 12.10.2026 mit Begründung und Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Geiselhöring, Stadtplatz 4, 94333 Geiselhöring, Zimmer Nr. 10 auf Dauer öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Ebenso können sämtliche DIN-Normen und sonstige technische Regelwerke, sowie Gutachten, auf die der Bebauungsplan Bezug nimmt, eingesehen werden.

Die Änderung des Bebauungsplans Geiselhöring B14 V „Industriegebiet" durch Deckblatt Nr. 4 und jeweils Deckblatt Nr. 3 zu den Bebauungsplänen B14-IV und B19 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Geiselhöring, den 29.10.2026
STADT GEISELHÖRING

Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: 29.10.2026

Abgenommen am 29.12.2026

Der Bebauungsplan ist somit am 29.10.2026 in Kraft getreten.